

Der „Dorfladen Pfaffenhofen“ stellt sich vor

Betreiber und Form:	„Bürgergemeinschaft“ (UG & Still)
Organe der Gesellschaft (geplant):	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung mit mindestens 1 Person, Leitung der Gesellschaft, ¼-jährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat. 2. Aufsichtsrat (mind. 3 Personen), kontrolliert und überwacht die Vorstandschaft/Geschäftsführung. 3. Gesellschafterversammlung, beschließendes Organ, jährliche Veranstaltung.
Mitgliedschaft:	<p><u>Wer kann Mitglied werden?</u> Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen.</p> <p><u>Beendigung der Mitgliedschaft:</u> Möglich durch - Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 2 Jahren, - durch Tod (Mitgliedschaft geht an die Erben über und endet zum Jahresende).</p> <p>Mindestlaufzeit während der Anlaufphase (den ersten 3 Jahren): mindestens 12 Jahre bzw. bis 31.12.2027, sofern Förderzuschüsse gewährt werden, ansonsten 5 Jahre.</p> <p><u>Geschäftsanteile:</u> Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt mind. 250 Euro, teilbar durch 50; Mehrfachzeichnungen möglich und gewünscht. Einzuzahlen in 2 x ½-Jahresraten</p> <p><u>Haftung der Mitglieder:</u> Höchstens mit dem Betrag der Einlage durch die Anteilszeichnung. Kein Nachschuss erforderlich.</p> <p><u>Verwendung der Mitgliedsbeiträge:</u> Betreiben eines „Dorfladens Pfaffenhofen“, Erwerb des Warenbestandes und der Ladeneinrichtung, Beteiligung</p> <p><u>Stimmberechtigung:</u> Stimmberechtigung erfolgt nach „Köpfen“ und nicht nach Kapitaleinlage.</p>
Baumaßnahmen, Räumlichkeiten:	Grundstück kann zur Verfügung gestellt werden.
Zielsetzung:	Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln. Frische und Service haben bei uns absolute Priorität.
Wirtschaftlichkeit:	<p>Als oberstes Ziel: Sicherstellung der Versorgung der Ortschaft mit Lebensmitteln und regionalen Produkten.</p> <p>Wirtschaftliches Ziel: ausgeglichenes Betriebsergebnis.</p>

Häufig gestellte Fragen: „Was passiert ...

... wenn ein neues Mitglied der Gesellschaft beitreten will?“

Unsere Gesellschaft kennt keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag.

... wenn ein Gesellschafter ausscheiden will?“

Austritte sind mit der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist möglich. Der ausscheidende Gesellschafter erhält sein einbezahltes Geschäftsguthaben zurück.

... wenn ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile zeichnen will?“

Dies ist generell möglich und wird im Detail durch den Vertrag geregelt.

... mit dem Gewinn der Gesellschaft?“

Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich über die Gewinnverwendung. Ein Teil stärkt die Rücklagen. Der zur Ausschüttung kommende Teil wird unter den Gesellschaftern nach Geschäftsguthaben verteilt. Die Besonderheit der Gewinnverwendung ist die Rückvergütung. Dabei kann je nach Inanspruchnahme der Leistungen der Gesellschaft ein Teil des Gewinnes als Betriebsausgabe an die Mitglieder vergütet werden.

... wenn die Gesellschaft Verluste ausweist?“

Die Rücklagen und das Geschäftsguthaben dienen zum Verlustausgleich.

... im Haftungsfall?“

Für die Haftung steht alleine das Eigenkapital der Gesellschaft zur Verfügung. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

... wenn die Gesellschaft aufgelöst wird?“

Sieht man vom Insolvenzfall ab, wird eine Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. In sehr seltenen Fällen werden Gesellschaften auf begrenzte Zeit gegründet; sie enden mit dem vorgesehenen Zeitpunkt oder die Erreichung des Ziels der Gesellschaft.